

Burghaslach, den 17.06.2021

Gemeinde Burghaslach

Beschränkte Ausschreibung mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb zur Bestimmung eines Konzessionärs für Planung, Bau und Betrieb von passiver Infrastruktur für Mobilfunkeinrichtungen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Freistaat Bayern (Mobilfunkrichtlinie - MFR)

- Auftragsbekanntmachung -

1. Beschreibung des Auswahlverfahrens

Die Gemeinde Burghaslach (im Folgenden: Konzessionsgeberin) führt zur Auswahl eines Unternehmens, das den Bau und Betrieb der passiven Infrastruktur für Mobilfunkeinrichtungen zur Nutzung durch Netzbetreiber für den Betrieb eines Mobilfunknetzes (Nr. 2.2 MFR) realisieren kann, ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren aufgrund förderrechtlicher Vorgaben gemäß Nr. 7.1 MFR (herunterladbar unter www.mobilfunk.bayern) durch.

Dem Vergabeverfahren und der Abwicklung des Liefer-/Leistungsvertrages liegen die Regelungen des öffentlichen Vergaberechtes (VOB, VOL, UVgO) zu Grunde.

Interessierte Unternehmen haben Gelegenheit, sich auf der Grundlage genannter Kriterien um Teilnahme an der Ausschreibung zu bewerben.

Die Konzessionsgeberin wählt im nächsten Schritt mindestens drei, höchstens jedoch acht Unternehmen aus und fordert diese auf, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. Die Konzessionsgeberin wählt anschließend das annehmbarste Angebot für den Zuschlag aus.

2. Angaben zum Konzessionsgegenstand

a) Art, Umfang und Ort der Leistung

Der Bewerber, dem nach Abschluss dieses Auswahlverfahrens der Zuschlag erteilt wird, erhält die Baukonzession zur Planung sowie zum Bau und Betrieb der passiven Infrastruktur für Mobilfunkeinrichtungen.

aa.) Die passive Infrastruktur muss zur Nutzung durch Netzbetreiber für den Betrieb eines Mobilfunknetzes in dem mit Abschluss des Auswahlverfahrens feststehenden und in der Karte aus dem Vorbescheid vom 09.12.2020 (siehe Anlage C2) beschriebenen Versorgungsgebiets zur Schließung von dort aufgezeigten „weißen Flecken“ (unversorgte Gebiete gem. MFR) geeignet sein.

Grundlage für die Schließung der „weißen Flecken“ (unversorgte Gebiete gem. MFR) ist das Grundstück in Scheinfeld, Gemarkung Kornhöfstadt, Flur-Nr. 651 (siehe Anlage C3), auf dem der Antennenträger zu errichten ist.

Der Bewerber übernimmt ausgehend von dieser Grundlage die Standortsicherung für die Konzessionsgeberin. Im Rahmen dieser Standortsicherung hat der Bewerber geeignete und notwendige Vorverträge oder andere geeignete und notwendige Nachweise der Verfügungsbefugnis zur vertraglichen und dinglichen Sicherung für die notwendigen Grundstücke mit einem Eintrittsrecht der Konzessionsgeberin beizubringen und nachzuweisen. Hiervon erfasst ist insbesondere auch die Standortsicherung für ggf. notwendige Zuleitungen und Zuwegungen.

bb.) Dabei werden folgende Leistungsanforderungen gestellt:

Nach dem Auf- bzw. Ausbau der Mobilfunkversorgung muss in den in beigefügter Karte (siehe Anlage C2) dargestellten Bereichen Mobilfunkversorgung als technische Funklösung, die eine Mobilität der Nutzer erlaubt, entsprechend Nr. 2.1 MFR zur Verfügung stehen. Es muss hierbei ein bislang unversorgtes Gebiet erstmals mit Mobilfunk versorgt werden. Durch diese Schließung von unversorgten Gebieten hat eine wesentliche Verbesserung der Mobilfunkversorgung i.S.d. Nr. 4.1 MFR einzutreten. Ob diese Schließung von den sog. „weißen Flecken“ in dem nach der MFR erforderlichen Umfang erfolgt, prüft die Regierung der Oberpfalz während der Ausschreibung (vgl. hierzu „Ergänzende Hinweise“ unter Nr. 5 d).

Das Versorgungsgebiet muss mit aktueller LTE-Technik oder 5G-Technik versorgt werden. Eine LTE-Versorgung muss Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s pro Antennensektor sicherstellen und eine Latenzzeit unter 150 Millisekunden gewährleisten.

cc.) Die passive Infrastruktur ist für diese Nutzung durch Netzbetreiber zu planen, zu bauen und zu betreiben. Hierfür hat der Bewerber die passive Infrastruktur so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass eine Nutzung durch Netzbetreiber gem. der MFR und entsprechend den Regelungen des Baukonzessionsvertrags (Anlage C1) ermöglicht wird.

Die passive Infrastruktur ist die Gesamtheit der baulichen und technischen Anlagen einer Mobilfunkstation; dazu gehören insbesondere

- Antennenträger inkl. ggf. am Antennenträger vorhandener Unterkonstruktionen (z.B. Ausleger und Bühnen) zur Aufnahme der Antennenanlagen des Netzbetreibers (Antennenflächen)
- Technik- und Stellflächen
- Stromversorgungsanlagen
- Leerrohre
- sonstige bauliche und technische Einrichtungen wie Kabelroste und Kabelhalterungen, Begehungsschutz, Steighilfen, Schutzeinrichtungen oder Ähnliches.

Die passive Infrastruktur soll für mehrere derzeit am Markt befindliche Netzbetreiber dimensioniert werden, selbst wenn zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht alle Netzbetreiber Interesse an der Nutzung mitgeteilt haben. Daher sollen Planung und Bau, insbes. statische Auslegung und Konstruktion, in jedem Fall die Bestückung der passiven Infrastruktur zur Inbetriebnahme für drei Netzbetreiber gewährleisten.

Anmerkung: Nach derzeitigem Kenntnisstand haben bislang folgende Netzbetreiber grundsätzliches Interesse zum Betrieb des Standorts kommuniziert:

- Telekom
- Vodafone

b) Diskriminierungsfreie Bereitstellung der passiven Infrastruktur an alle Netzbetreiber gem. Nr. 2.2 MFR

Der am Auswahlverfahren teilnehmende Bewerber hat die passive Infrastruktur im Auftragsfall allen interessierten Netzbetreibern diskriminierungsfrei gemäß den Regelungen des

Baukonzessionsvertrags (Anlage C1) und der MFR zur Verfügung zu stellen, soweit die festgelegten Kapazitäten gem. Nr. 2 a) cc) hinsichtlich der Anzahl an Netzbetreibern reichen. Planungsdaten sind vom Bewerber bei den interessierten Netzbetreibern einzuholen und beim Bau zu berücksichtigen, um eine ungehinderte Nutzung der passiven Infrastruktur für die aktive Infrastruktur der Netzbetreiber zu ermöglichen.

c) Vorhandene Infrastruktur sowie geplante Eigenleistungen im zu versorgenden Gebiet:

In der Umgebung des Standorts sind vorhandene Infrastrukturen bekannt:

nein

ja

Ansprechpartner der Konzessionsgeberin:

Johannes Steinbrecher, E-Mail: steinbrecher@burghaslach.de.

Vorhandene passive Infrastruktur: Stromanbindung,
Glasfaseranschluss_____

Weitere Informationen können direkt bei der Konzessionsgeberin angefragt werden. Dem Bewerber ist es freigestellt, die Qualität und Funktionalität der im Eigentum der Konzessionsgeberin befindlichen Infrastruktursparten auf eigene Kosten zu prüfen. Die Konzessionsgeberin übernimmt keine Gewährleistung hinsichtlich Qualität und Funktionalität dieser Infrastruktur.

Bezüglich ggf. nutzbarer weiterer Infrastrukturen und ergänzender Informationen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur sowie das Rauminformationssystem Bayern (RISBY), insbesondere den Grabungsatlas verwiesen.

Folgende Tiefbaumaßnahmen sind von der Konzessionsgeberin/Dritten geplant und bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen:

ja (Art und Ort)

Ansprechpartner der Konzessionsgeberin:

Fr./Hr. X, Tel.

nein

Die Konzessionsgeberin beabsichtigt außerdem, folgende Eigenleistungen zu erbringen:

ja (Beschreibung)

nein

3. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften sind zulässig. Die Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft hat einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der die Mitglieder gegenüber der Konzessionsgeberin rechtsverbindlich vertritt, und gesamtschuldnerisch zu haften.

4. Ergänzende Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb

Ergänzende Unterlagen sind nicht vorgesehen.

Ergänzende Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb können auf einer passwortgeschützten Internetplattform unter ... abgerufen werden.

5. Teilnahmeantrag

a) Geforderte Nachweise im Teilnahmewettbewerb

Die Bewerber haben zum Nachweis ihrer Eignung ihre Zuverlässigkeit mit dem Formblatt 124 VHB Bayern und zum Nachweis der Fachkunde und Leistungsfähigkeit gesonderte Nachweise (siehe Nr. 5 b) mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.

Sofern sich der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung auf ein Nachunternehmen stützen möchte, hat er das Nachunternehmen konkret zu benennen und auf Verlangen die geforderten Nachweise auch für das vorgesehene Nachunternehmen abzugeben. Dabei hat der Bewerber

darzulegen und nachzuweisen, dass er die ausgeschriebenen Leistungen zu angemessenen Teilen im eigenen Betrieb erbringt und als alleiniger Auftragnehmer verantwortlich gegenüber den anzugebenden Nachunternehmern auftritt.

Handelt es sich bei dem Bewerber um eine Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft, so sind die geforderten Nachweise für alle Mitglieder der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft zu erbringen.

b) Maßgebende Auswahlkriterien und Wichtungen für die Wertung der Teilnahmeanträge:

Kriterium	Wichtung (%)
<input checked="" type="checkbox"/> § 6a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A: Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.	_____25
<input checked="" type="checkbox"/> § 6a Abs. 2 Nr. 2 VOB/A: Ausführung von Leistungen in den letzten fünf abgeschlossenen Kalenderjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.	_____50
<input checked="" type="checkbox"/> § 6a Abs. 2 Nr. 3 VOB/A: Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.	_____25

	Summe: 100 %

Siehe hierzu ebenfalls Formblatt VHB Nr. 1311

c) Vorgabe eines Mindestinhalts für den Konzessionsvertrag

Die Bewerber haben mit ihrem Angebot den von der Konzessionsgeberin gestellten Baukonzessionsvertrag (siehe Anlage C 1) als verbindlich anzuerkennen.

d) Ergänzende Hinweise

- Mit dem Angebot des Bieters (im Rahmen der Aufforderung zur Angebotsabgabe) ist der Umfang des erstmals mit Mobilfunk versorgten Gebiets gem. Nr. 4.1 MFR genau darzulegen (vgl. oben unter Nr. 2 a „Art, Umfang und Ort der Leistung“). Durch diese Schließung von „weißen Flecken“ hat eine wesentliche Verbesserung der Versorgung i.S.d. Nr. 4.1 MFR einzutreten. Die Prüfung der Schließung von diesen „weißen Flecken“ in dem nach der MFR erforderlichen Umfang erfolgt im laufenden Ausschreibungsverfahren durch die Regierung der Oberpfalz. Die Bindefrist kann sich hierdurch verlängern.
- Abschlagszahlungen und Vorschüsse werden nicht geleistet.
- Es wird im Rahmen der Vergabe keine Aufwandsentschädigung für nicht berücksichtigte Angebote geleistet.
- Für Rückfragen stehen folgende Ansprechstellen zur Verfügung: Gemeinde Burghaslach, Johannes Steinbrecher, E-Mail: steinbrecher@burghaslach.de

e) Zweckbindungsfrist

Der Bewerber muss den Betrieb der geförderten Infrastruktur und sonstige von ihm angebotene Leistungen für einen **Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Inbetriebnahme der Sendestation (Zweckbindungsfrist) gem. der MFR** gewährleisten.

f) Bieterauswahl

Die vorgesehene Auswahlentscheidung wird auf dem zentralen Onlineportal www.staatsanzeiger-eservices.de veröffentlicht. Der ausgewählte Bewerber erhält eine Vorabinformation über die beabsichtigte Bieterauswahl.

6. Lieferzeitraum - Zeitpunkt der Inbetriebnahme:

Der Konzessionär verpflichtet sich, ab der Erteilung der Baugenehmigung innerhalb von 9 Monaten die passive Infrastruktur incl. aller Erschließungs- und Nebenarbeiten fertigzustellen. Die Inbetriebnahme nach der Mobilfunkrichtlinie durch den/die Netzbetreiber hat unverzüglich nach Fertigstellung zu erfolgen.

7. Vertragstermine und -fristen:

Die Konzessionsgeberin und der Bieter vereinbaren nach Zuschlagerteilung bei Bedarf als Vertragsergänzung konkrete und auf die Erfordernisse der Vertragsparteien abgestimmte Vertragstermine und -fristen gem. dem Baukonzessionsvertrag (Anlage C1) unter Beachtung von Nr. 6.

8. Sonstiges

Verfahrenssprache ist deutsch.

9. Vertraulichkeit

Die Grundsätze der Vertraulichkeit im Rahmen des Vergaberechts sind zu beachten.

10. Anlagen:

- VHB Formblätter (FB) Nrn.: 124, 1311, 1312, 1313, 1314, 1316, 2440
- Anlage C 1: Baukonzessionsvertrag
- Anlage C 2: Karte aus dem Vorbescheid vom 09.12.2020 (enthält „weiße Flecken“)
- Anlage C 3: Standortkarte (siehe unter Nr. 2 a)
- Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Freistaat Bayern (Mobilfunkrichtlinie – MFR) - Bekanntmachung vom 28. November 2018